

Ordnung für die berufspraktische Tätigkeit (BT)

Diese Ordnung für die berufspraktische Tätigkeit wurde in der Sitzung des Fakultätsrates am 11.12.2000 bestätigt und ist gültig für Studenten, die ab WS 99/00 im Hauptstudium des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Leipzig studieren.

- (1) Gemäß § 15 der Studienordnung v. 27.06.2000 ist die berufspraktische Tätigkeit (BT) Bestandteil des Studiums.
- (2) Ziel der BT ist es, die Studierenden mit den Anwendungsfeldern vertraut zu machen. Zum einen soll damit Einblick in die Anwendung psychologischen Fachwissens gewonnen werden, zum anderen soll diese Praxiserfahrung Impulse für das weitere Studium geben. Die Studierenden sollten ihre Praktika zur Erstellung der Gutachten nutzen, die u.a. Voraussetzung zur Prüfung im Fach „Psychologische Intervention“ darstellt.
- (3) Praktika sind ab dem 3. Studienjahr möglich, sofern die dafür notwendigen Einführungsvorlesungen besucht worden sind. Diese sind:
 - Einführung in die Pädagogische Psychologie
 - Einführung in die Klinische Psychologie
 - Einführung in die Arbeitspsychologie
 - Einführung in die Organisationspsychologie
 - Allgemeine Psychodiagnostik
 - Psychologische Intervention
 - Psychologische Begutachtung
- (4) Die BT umfasst mindestens 18 Wochen. Sofern die 18 Pflichtwochen aufgeteilt werden, sollen sie möglichst an verschiedenen Einrichtungen verbracht werden. Maximal 6 Wochen können als Forschungspraktikum absolviert werden. Es ist auch möglich, die BT als 6-monatiges Praktikum zu absolvieren, deren Dauer auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.
- (5) Ein Teilpraktikum sollte mindestens 6 Wochen betragen.
- (6) Die Teilpraktika sollen i.d.R. als durchgehende Vollzeittätigkeit erbracht werden. Eine studienbegleitende Absolvierung der Praktikastunden wird nur in Ausnahmefällen und auf Antrag vom Prüfungsausschuß bewilligt. Der Antrag ist formlos zu stellen. Die zeitliche Planung und inhaltliche Schwerpunkte sind darzulegen.
- (7) Vor Beginn des ersten Praktikums müssen die Studierenden an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung teilnehmen, die einmal pro Semester angeboten wird. Die Studierenden müssen den Teilnahmenachweis bei der Anmeldung zum Praktikum - vgl. unter (13) - vorlegen.
- (8) Das Praktikum wird durch in den jeweiligen Institutionen tätige Diplompsychologen/ Diplompsychologinnen angeleitet. Im Laufe des Praktikums soll erreicht werden, daß die Studierenden eigenständig, jedoch unter Supervision und in Absprache mit der betreuenden Person die wesentlichen Aufgaben von Diplompsychologen/ Diplompsychologinnen in diesem Praxisbereich wahrnehmen.

(9) Mit dem Zweck, innovative Bereiche für Psychologen/Psychologinnen zu erschließen, kann in Ausnahmefällen ein entsprechendes Praktikum in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen (noch) kein Psychologe tätig ist, sofern fachgerechte und dem Ausbildungsziel verpflichtete Betreuung und Anleitung durch den/die verantwortliche/n Professor/Professorin gewährleistet ist. Solche Praktika ohne eine psychologische Betreuung vor Ort werden auf Antrag durch den Studiendekan nach Rücksprache mit dem Dekan entschieden. Dem formlosen Antrag ist eine Betreuungsübernahme-Erklärung des Professors/der Professorin beizulegen, der/die die Betreuung übernimmt.

(10) Für den Bereich Klinische Psychologie gilt die Regelung nach (9) nicht, d.h. Praktika im klinischen Bereich sind nur in Einrichtungen möglich, in denen ein/e Dipl.-Psych. die fachliche Betreuung des Praktikanten/der Praktikantin übernimmt.

(11) Für Praktika im Ausland gelten die gleichen Anforderungen.

(12) Im Interesse des Praktikanten/ der Praktikantin ist darauf zu achten, daß er/sie einen hinreichenden Überblick über die für das jeweilige Berufsfeld typischen Tätigkeiten gewinnt und sich Hilfs- und Routinearbeiten während des Praktikums auf ein vertretbares Maß beschränken. Bei als schwerwiegend erlebten Abweichungen von sinnvollen Aufgaben sollte der/die Studierende Kontakt mit dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Anwendungsfaches aufnehmen.

(13) Um die Anerkennung der BT sicherzustellen, ist folgendes Verfahren vor Beginn der BT einzuhalten:

- Der/die Studierende hat nachzuweisen, daß er/sie an einer Einführungsveranstaltung gemäß (7) teilgenommen hat
- Der/die Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß ihm/ihr die Praktikumsordnung bekannt ist, er/sie auf die Verschwiegenheitspflicht, über die Möglichkeit der privaten Haftpflicht-Vorsorge und des Unfallversicherungsschutzes hingewiesen wurde.
- Der/die Studierende hat dafür Sorge zu tragen, daß der gewählten Praktikumsstelle die Punkte 8, 12, 13, 15, 16, 20 aus dieser Ordnung vorab bekannt sind.

(14) Folgende Nachweise sind zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung vorzulegen:

- a) Nachweis über 18 Wochen BT
- b) ggf. Anerkennung nach (11)

(15) Die Studierenden sind während der Praktikumszeit nicht durch die Universität Leipzig unfallversichert. Jede/jeder Studierende hat daher für den Unfallversicherungsschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle selbst Sorge zu tragen.

(16) Während des Praktikums unterliegen die Studierenden der fachlichen Aufsicht und den Haftpflichtbedingungen der Praktikumsstelle bzw. ihrer privaten Haftpflicht, für deren Abschluss die Studierenden selbst Sorge zu tragen haben. Seitens der Universität Leipzig kann keine Haftpflicht bezüglich eventueller Folgen des Einsatzes der Studierenden (z.B. bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit) übernommen werden.

(17) Über das Praktikum wird ein Vertrag abgeschlossen (Musterverträge sind im Prüfungsamt einsehbar).

(18) Der Praktikant/die Praktikantin unterliegt der Schweigepflicht. Diese kann sich nicht auf die fachliche Tätigkeit beziehen, sondern lediglich auf die Weitergabe persönlicher Daten und besonders geschützter Informationen (Patente, Innovationen etc.)

(19) Grundlage des Handelns des Praktikanten/der Praktikantin sind die berufsethischen Richtlinien der DGP (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) bzw. des BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) und das im Studium erworbene Fachwissen.

(20) Während des Praktikums erfolgt die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Einrichtung (30-40 Std./Woche). Wird das Praktikum gemäß Abs. 6 Satz 2 studienbegleitend absolviert, ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung unter Zugrundelegung der zeitlichen Planung gemäß Abs. 6 Satz 4 mit der Praktikumsstelle eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Dem/der Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, für maximal 1/2 Arbeitstag pro Woche an der Universität anwesend zu sein (z.B. für Prüfungstermine, Literaturrecherchen zu aktuellen Themen des Praktikums, Teilnahme an besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen etc). Diese Halbtage können nicht aufgespart als Block genommen werden und sind ausschließlich für Qualifizierungsaufgaben zu verwenden.

(21) Die Berufstätigkeit der Praktikanten/ Praktikantinnen ist hospitierende Teilnahme oder angeleitete psychologische Berufstätigkeit. Selbsterfahrung, Qualifizierungsmaßnahmen und eigene psychologische Therapie sind keine BT im Sinne dieser Ordnung.